

Zuständiges Sachgebiet <b>Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt</b>	Ortsrechtsammlung Nr. <b>12.01</b>
Kurzbezeichnung <b>Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ritterhude vom 09.12.2010</b>	
Verkündung <b>Im Internet bereitgestellt am 21.12.2010</b>	

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 191), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr.11/2009 S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

„Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Gemeinde Ritterhude einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird gemäß § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) die Reinigungspflicht für die Straße nach § 1 Buchstabe a) der Straßenreinigungssatzung der nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.“

### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

„(1) Im Gemeindegebiet betreibt die Gemeinde Ritterhude die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.“

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gemäß Absatz 1 umfasst für die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

- a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze nach § 1 Buchstabe a),
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und öffentlichen Parkplätzen für die im Straßenverzeichnis genannten Straßen sind ausgenommen.

(3) Ablauf und Umfang des Winterdienstes richten sich nach den verfügbaren Kapazitäten an Gerät und Personal. Ein Anspruch auf Schneeräumung und Eisbeseitigung besteht nicht.

(4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahn stellen mit nicht unbedeutendem Verkehr werden im gesamten Gemeindegebiet bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut (Winterdienst).

(5) Die Reinigung der Gehwege und Radwege im gesamten Gemeindegebiet nach § 1 Buchstabe a) und b) der Straßenreinigungssatzung wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(6) Für die im Straßenverzeichnis (Anlage) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Straßenreinigungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung."

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

27721 Ritterhude, 16.12.2010  
Die Bürgermeisterin  
Susanne Geils

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Ritterhude am 21.12.2010.
---